



Die Festlegungen der Bundesnetzagentur zur Standardisierung der Geschäftsprozesse und Verträge im Messwesen

Jens Lück

Beisitzer Beschlusskammer 6

bdew Treffpunkt Netze 2010

Berlin, 10. März 2010



- Ausgangssituation
- Gang der Festlegungsverfahren
- Details zur Festlegung der Geschäftsprozesse
- Details zur Festlegung der Rahmenverträge
- Ausblick





Ausgangssituation

- Faktische Umsetzung des liberalisierten Messwesens derzeit noch problematisch:
 - Vielfalt von Vertragsstrukturen in den Netzgebieten
 - Fehlen massengeschäftstauglicher Abwicklungsregeln und Datenformate für den Anbieterwechsel
- Fehlen bundesweit einheitlicher Rahmenbedingungen bildet Marktzutrittserschwernis für neue Anbieter
- Daher derzeit Standardisierung durch Bundesnetzagentur im Wege der Festlegung gemäß § 29 EnWG, § 13 MessZV



Gang der Festlegungsverfahren (1)

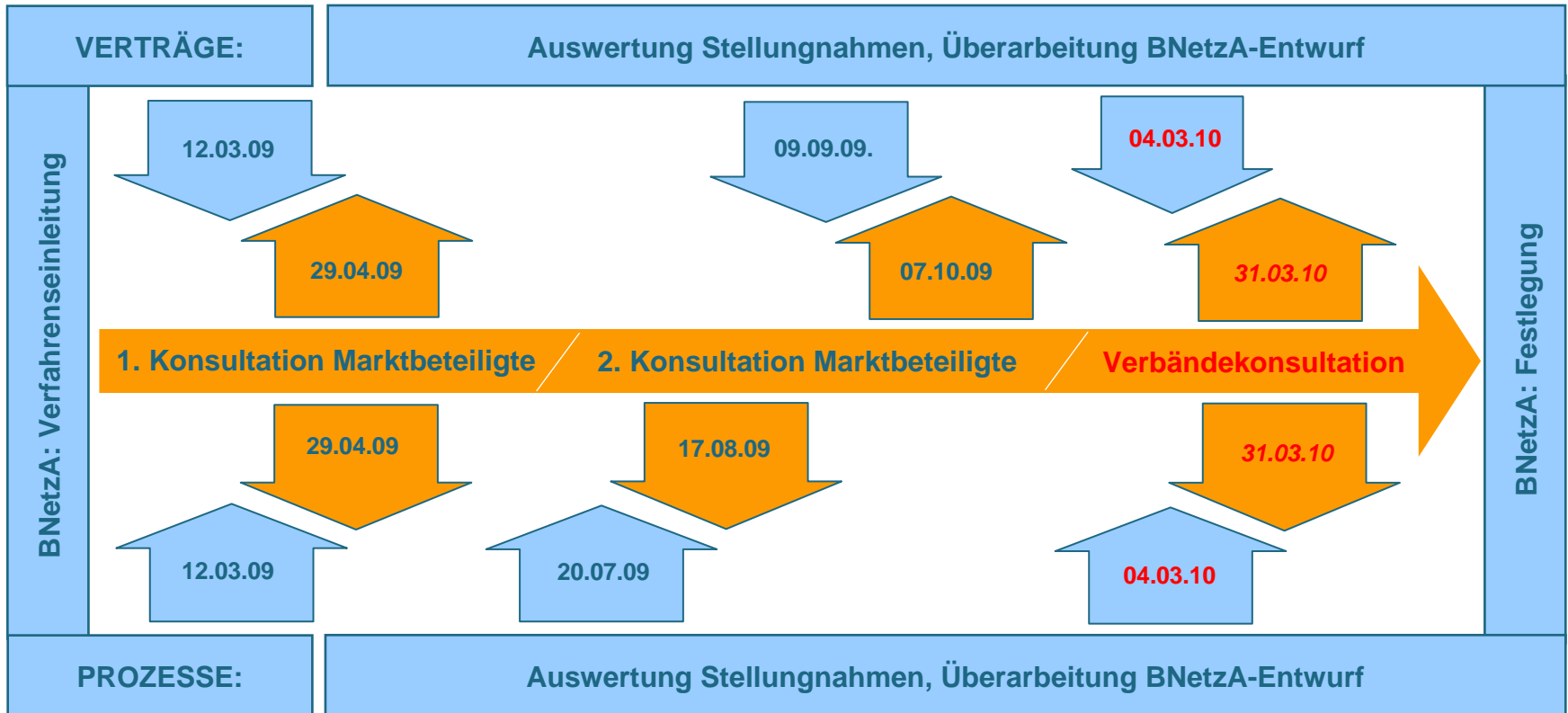
Einleitung paralleler Festlegungsverfahren für den Stromsektor (BK6-09-034) und den Gassektor (BK7-09-001), beide im März 2009

Gegenstand der Verfahren:

- Geschäftsprozesse für das Messwesen für
 - Wechsel des Messstellenbetreibers / Messdienstleisters,
 - Durchführung der Messung und
 - elektronischen Datenaustausch
- bundesweit einheitliche Rahmenverträge für
 - Messstellenbetrieb und
 - Messung



Gang der Festlegungsverfahren (2)





Gang der Festlegungsverfahren (3)

- **1. Konsultation** der Geschäftsprozesse und Rahmenverträge
 - Teilnehmer: 154 Unternehmen, Verbände und Organisationen
 - Umfang der Stellungnahmen:
zu Prozessen: ~500 Seiten; zu Rahmenverträgen: ~450 Seiten
- **2. Konsultation** der Geschäftsprozesse
 - Teilnehmer: 122 Unternehmen, Verbände und Organisationen
 - Umfang der Stellungnahmen: ~450 Seiten
- **2. Konsultation** der Rahmenverträge
 - Teilnehmer: 40 Unternehmen, Verbände und Organisationen
 - Umfang der Stellungnahmen: ~150 Seiten
- **3. Konsultation (Verbändekonsultation)** zu Geschäftsprozessen und Rahmenverträgen: läuft derzeit



Details zur Festlegung der Geschäftsprozesse (1)

■ Leitlinien

- Maximale Synergien für Mehrspartenunternehmen durch parallele Regeln für den Strom- und den Gassektor
- Integration der Wechselprozesse in das Gesamtsystem der GeLi Gas/GPKE (z.B. Angleichung Fristenregime)
- Trennung von
 - prozeduraler Messstellenzuordnung (Verhältnis MSB bzw. MDL – NB) und
 - zivilrechtlichen Vorfragen (z.B. MSB^{Alt} – MSB^{Neu})
- Zuordnung durch Netzbetreiber nach formalisierten Kriterien



Details zur Festlegung der Geschäftsprozesse (2)

■ Zuordnung durch formalisierte Kriterien

Konkret:

- Zuordnungswechsel eines MSB oder eines MDL zu einer Messstelle wird allein durch erfolgreiches Durchführen der Prozesse *Beginn Messstellenbetrieb* bzw. *Beginn Messung* erreicht
- Auf das Vorliegen einer Abmeldung des Altanbieters zum beabsichtigten Wechselzeitpunkt kommt es nicht mehr an
- Ebenso ist der Kündigungsprozess zwischen Alt- und Neuanbieter nur optional zur Gestaltung der Zivilrechtsslage zwischen den Anbietern, ebenfalls keine Relevanz für Wechselprozess



Details zur Festlegung der Geschäftsprozesse (3)

Überblick Geschäftsprozesse zum Messwesen





Details zur Festlegung der Geschäftsprozesse (4)

Zeitlicher Ablauf im Zusammenspiel der Prozesse
hier: Ende Messstellenbetrieb durch MSB^{Alt} und Beginn
Messstellenbetrieb durch MSB^{Neu}

20 WT Vorlaufzeit bei Anmeldung

MSBN

Werktag	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26																	
Ende	X	P	P	P	P	P	P	R	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	>	ZE																							
Zuordnung beim NB	MSBA																																											
Beginn							X	P	P	P	P	R	-	-	-	-	-	-	-	-	>	ZB																						

15 WT Vorlaufzeit bei Anmeldung

Ende = Prozess *Ende Messstellenbetrieb*
Beginn = Prozess *Beginn Messstellenbetrieb*
X = Eingang der Meldung beim NB



Details zur Festlegung der Geschäftsprozesse (5)

Realisierungskorridor für Vornahme der erforderlichen Aktivitäten bei der Übernahme einer Messstelle

Werktag	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
Beginn	X	P	P	P	P	R	-	-	-	-	-	-	-	-	-	Z	B										

Ende = Prozess *Ende Messstellenbetrieb*
 Beginn = Prozess *Beginn Messstellenbetrieb*
 X = Eingang der Meldung beim NB

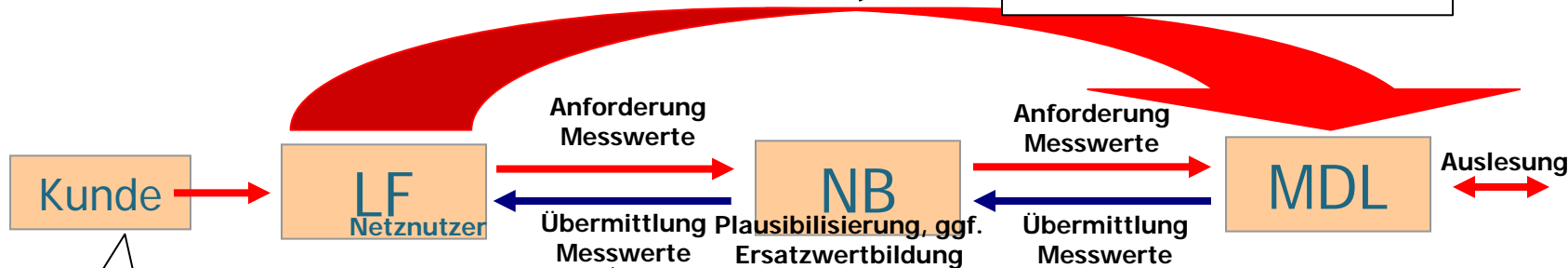


Die Kette der Messwertanforderungen

Direkte Übermittlung von Messwerten im bilateralen Verhältnis LF – MDL möglich, wenn keine Relevanz für Netzentgelte oder Bilanzierung

Regelung § 40 Abs. 2 (6)

Die Kette der Messwertanforderungen:



Äußert Wunsch gem. § 40 Abs. 2 EnWG nach z.B. monatlicher Abrechnung

Vorgabe des Ausleseturnus durch Netznutzer (LF) gegenüber NB möglich im Rahmen der GPKE-Prozesse

Weitergabe der Turnusvorgabe des Netznutzers durch NB an MDL in den WiM-Prozessen



Details zur Festlegung der Rahmenverträge (1)

- Rahmencharakter der Verträge:
 - Verträge erfassen grundsätzlich alle von einem Messstellenbetreiber / Messdienstleister in einem Netz betriebenen Messstellen.
 - Ergänzende Ausfüllung möglich, soweit Festlegung nicht abschließend.
 - BNetzA-Entwürfe sehen bei Tätigkeit eines MSB für Messstellenbetrieb und Messung Unterzeichnung nur des MSB-RV vor, bei dem dann der MDL-RV zur Anlage des MSB-RV gemacht wird und inhaltlich umfassend mit gilt



Details zur Festlegung der Rahmenverträge (2)

- Ausgestaltung der technischen Mindestanforderungen/
Mindestanforderungen an den Datenaustausch nicht
Regelungsgegenstand der Rahmenverträge – Verweise aber
möglich, auch für sonstige regelungsbedürftigen Punkte
- aber: Sonstige Vereinbarungen außerhalb des vorgegebenen
Textes der Standardverträge zwar bilateral möglich, jedoch
darf Aufnahme der Tätigkeit durch den Dritten nicht von deren
Vereinbarung/Gegenzeichnung abhängig gemacht werden !



- Bis Ende März 2010: Verbändekonsultation
- Im Anschluss: erforderlichenfalls Einarbeitung letzter inhaltlicher Änderungen in die Endfassungen
- Beteiligung anderer Behörden und Bundesländer
- Beschlussfassung
- Inkrafttreten Verträge: zeitnah nach Beschlussfassung
- Inkrafttreten Prozesse: 01.04.2011 dürfte realistisch sein



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

IMPRESSUM

Veranstalter und Herausgeber

EW Medien und Kongresse GmbH
Kleyerstraße 88
60326 Frankfurt am Main
www.ew-online.de

Ansprechpartner Bestellung

Norbert Kauderer
E-Mail: norbert.kauderer@ew-online.de
Kosten USB Stick 178,- € inkl. gesetzlicher MwSt.

Copyright:

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt vor allem für Vervielfältigungen in irgendeiner Form (Fotokopie, Mikrokopie oder ein anderes Verfahren), Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.